

Lernen in der Schule: Informationen zu Schutzmaßnahmen ab 27.08.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

um vor allem auch im sog. eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die nachfolgenden Regelungen **ausnahmslos** eingehalten werden. Dabei bitten wir insbesondere auch die **Eltern** um Unterstützung, indem sie die für uns alle immer noch ungewohnten **Anforderungen an das Verhalten** zur Kenntnis nehmen und altersangemessen mit ihren Kindern besprechen.

Als Grundlage für den Infektionsschutz gelten weiterhin die mittlerweile hinlänglich bekannten „**AHA-Regeln**“ (**A**bstand halten – **H**ände waschen – **A**lltagsmaske tragen), wobei die Einhaltung der Abstandsregel innerhalb der Lerngruppen in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist. Im Gegenzug dazu besteht **außerhalb der Unterrichtsräume** überall dort, wo die Gefahr besteht, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern auch zu lerngruppenfremden Personen nicht eingehalten werden kann, nun die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Sie gilt **insbesondere im gesamten sonstigen Schulgebäude**, aber auch **an den Schulbushaltestellen im Schulzentrum**.

1. Weitere allgemeine Hinweise

- ✓ **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen. Bei Infekten mit deutlichen Krankheitszeichen** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die **Genesung abgewartet** werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden, **sofern nicht ein Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung** bekannt ist. Für den Fall, dass **in der Schule Krankheitssymptome**– gleich welcher Art – auftreten und eine weitere Unterrichtsteilnahme nicht möglich ist, bitten wir um Sicherstellung, dass Sie Ihr Kind umgehend abholen können. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- ✓ Personen, die **SARS-CoV-2 positiv** getestet wurden bzw. engen **Kontakt** zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und/oder unter häuslicher Quarantäne stehen, **dürfen Schule und Schulgelände** so lange **nicht betreten**, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt über eine Wiedenzulassung zur Schule entschieden hat.
- ✓ Bei **begründetem Krankheitsverdacht** ist die Schule gem. Coronavirus-Meldepflichtverordnung **verpflichtet**, nicht nur die Eltern, sondern zugleich das **Gesundheitsamt** zu informieren; begründet ist der Verdacht beim Auftreten entsprechender Symptome (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **in Verbindung mit** einem bekannten Kontakt erster Ordnung zu einem bestätigten Covid-19 Fall. Zugleich gilt: Bei Bekanntwerden einer **Erkrankung oder Kontakt** mit einer/einem Erkrankten Ihrerseits ist unverzüglich die **Schulleitung zu informieren**.

- ✓ **Zutrittsbeschränkung:** Das Betreten der Schule während der Unterrichtsbetriebs durch schulfremde Personen soll auf das absolut unumgängliche Maß beschränkt werden und nur aus wichtigem Grund nach Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgen. Die Begleitung und das Abholen von Schülern innerhalb des Schulgebäudes sind bis auf notwendige Ausnahmen daher grundsätzlich untersagt.
Erforderliche Auskünfte erfolgen nach Möglichkeit per Mail oder fernmündlich.
Kontaktdaten schulfremder Besucher werden zur Nachverfolgung dokumentiert, drei Wochen aufbewahrt und dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- ✓ **Bei der Schülerbeförderung im Bus sowie an den Haltestellen im Schulzentrum gilt Maskenpflicht.** Unabhängig davon betrachten wir die Situation an den Abfahrts- wie auch an den Ankunftshaltestellen sowie in den Bussen mit großer Sorge, weil sie uns ohne entsprechendes Aufsichtspersonal kaum beherrschbar erscheint.
- ✓ Auch deshalb gilt: **nach dem Betreten des Gebäudes** im Klassen- bzw. Waschraum **sofort gründlich Hände waschen!!!**
- ✓ die z. T. geänderte **Wegeführung** im Gebäude und **Betretungseinschränkungen** (z. B. für die Toiletten) beachten
- ✓ wo immer es möglich ist, weiterhin **mind. 1,50 m Abstand** zu anderen Personen halten; auf den Gängen und im Treppenhaus bei Gegenverkehr immer **rechts halten**
- ✓ Regelverstöße können seitens der Schule Erziehungsmittel, in schweren Fällen auch Ordnungsmaßnahmen gem. NSchG, wie z. B. Unterrichtsausschluss, nach sich ziehen.

2. Persönliche Hygiene – Es gilt auch weiterhin:

- ✓ **keine Berührungen anderer Personen** durch Händeschütteln, Umarmungen, „Bussi-Bussi“, „Ghetto-Faust“...
- ✓ mit den Händen **nicht ins Gesicht fassen**, insbes. nicht die Schleimhäute (Nase, Mund, Augen) berühren
- ✓ **persönliche Gegenstände**, wie z. B. Trinkutensilien, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Radierer u.Ä. **nicht** mit anderen Personen **teilen** oder austauschen; Weitergabe und Austausch von Unterrichtsmaterialien, Arbeitsergebnissen und Schulbüchern sind hingegen zulässig
- ✓ **Husten- und Niesetikette** (auch bei Pollenallergie / Heuschnupfen): Husten und Niesen **in die Armbeuge oder ein Taschentuch** gehören zu den wichtigsten Maßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen **Abstand halten**, am besten **wegdrehen** und nach Verwendung eines Taschentuchs die Hände waschen.
- ✓ **Händehygiene:** Ebenso wichtig ist das gründliche **Händewaschen**, z. B. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Sportunterricht, vor dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dabei ist kaltes Wasser ausreichend, da Seife zur Verfügung steht. Die Waschbecken in den Klassenräumen sind entsprechend ausgestattet; bitte darauf ausweichen, damit die Waschräume bevorzugt für den Toilettengang genutzt werden können. – **Hierbei unbedingt die Abstandsregeln einhalten und Betretungsbeschränkungen beachten!**

Eine **Händedesinfektion** ist lt. Hygieneplan des Landes **generell nur als Ausnahme**, nicht als Regelfall zu praktizieren und nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Das Mitbringen und die Verwendung eigener Mittel erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt **nicht** die Verpflichtung zum regelmäßigen Händewaschen, da die sachgerechte Anwendung nicht in jedem Einzelfall überprüft werden kann.

3. Gestaffelte Pausenzeiten und Aufenthaltsbereiche

Um die Menge an Begegnungen im Gebäude zu verringern und damit die Einhaltung des Mindestabstands zu erleichtern, gelten weiterhin die aus dem letzten Schuljahr bekannten gestaffelten Pausenzeiten und die räumliche Trennung der Aufenthaltsbereiche:

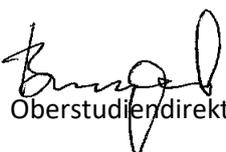
	Jg. 5, 7, 9, 11	Jg. 6, 8, 10, 12, 13
1. gr. Pause	8.35 Uhr; 2. Std. ab 8.55 bis 9.40 Uhr	9.25 Uhr
	Beginn 3. Std.: 9.45 Uhr	
2. gr. Pause	10.30 Uhr; 4. Std. ab 10.45 Uhr bis 11.30 Uhr	11.20 Uhr
	Beginn 5. Std.: 11.35 Uhr	

Aufenthaltsbereiche in Pausen / Freistunden:

- Jg. 5/6: unterer Schulhof (Rondell) Ebene I
- Jg. 7/8: oberer Schulhof (Ebene II) außer Agora
- Jg. 9/10: Agora bzw. Fläche vor der Kletterwand; Jg. 10 auch im Klassenraum
- Jg. 11: Klassenraum oder PZ
- Jg. 12: Cafeteria
- Jg. 13: Aquarium

Bei Regen verbleiben die Klassen bis auf individuelle Toilettengänge und dergleichen in den ihnen zugewiesenen Räumen. Generell, aber dann insbesondere ist auf regelmäßiges Lüftungsverhalten zu achten.

Seesen, den 18.08.2020


Oberstudienrat